

GBK - EBA - GCR

- 4. Mai 2009

From: M. Schulz <KPISchulzS@web.de>
Org.: Keine Patente auf Ideen
To: Europaeisches Patentamt Grosse Beschwerdekammer 3/08
BCC: <undisclosed recipients>
Subject: Verfahrensruege und Ablehnung der Kammer 3/08

Friedberg, 26.4.2009

Ein von der grossen Kammer beauftragter technischer Sachbearbeiter hat oeffentlich und dienstlich nicht nur zu den in der Anfrage genannten Entscheidungen der Beschwerdekammern, u.A. T1173/97, sondern auch zum Uebereinkommen selbst, im besonderen zur Sinnhaftigkeit des Ausschlusses von Computerprogrammen, wertend Stellung genommen.

Die genannte Entscheidung wurde in den Vorbereitungsunterlagen der diplomatischen Konferenz im Jahre 2000 als Vorwegnahme der zu erwartenden Streichung der Computerprogramme von der Liste der nicht patentfaehigen Gegenstaende aus dem Uebereinkommen bezeichnet. Daraus folgt zwingend, dass diese Entscheidung nicht auf Grundlage des damals geltenden Rechtes erfolgte. Da die erwartete Aenderung nicht eintrat, erfolgte diese Entscheidung auch nicht auf Grundlage des derzeit geltenden Rechtes. Vielmehr stellte diese Entscheidung einen unzuessaessigen kammerseitigen Versuch der Beeinflussung des Gesetzgebers dar.

Das nunmehr berufene Kammermitglied hat sich als Lobbyist der europaeischen Kommission oeffentlich, zustimmend und unterstuetzend zu einer von dieser vorgeschlagenen Richtlinie geaeussert. Diese zielte darauf ab, den Ausschluss von Computerprogrammen aufzuheben. Er aeusserte sich dahin gehend, dass die Annahme des damaligen Kommissionsvorschlages zu keiner Aenderung der Praxis der Beschwerdekammern fuehren wuerde. Dies war und bleibt weiterhin glaubhaft, da seit langem die dem PatG §1 Absatz 3 Pkt. 3 entsprechende Bestimmung des Uebereinkommens in Bezug auf Computerprogramme in keiner Amtsentscheidung mehr Anwendung findet; auch nicht nachdem der von dem jetzigen Beschwerdekammermitglied unterstuetzte Vorschlag der Kommission vom europaeischen Parlament 2005 abgelehnt worden war. Erneut wurde damit festgestellt, dass die Praxis des Amtes eine erwartete, aber niemals eingetretene Gesetzesaeenderung vorweg nimmt.

Desweiteren hat bereits unmittelbar vor der oeffentlichen Bekanntmachung der vorliegenden Anfrage ein Angehoeriger der Kammern zur Zulaessigkeit der Anfrage oeffentlich und ablehnend Stellung bezogen, und damit auf die nun beauftragte Kammer Einfluss genommen bzw. versucht auf den Praesidenten des EPA Einfluss zu nehmen, damit die vorliegende Anfrage erst gar nicht vorgelegt wuerde.

Angesichts des bisherigen Verhaltens von Kammermitgliedern in dieser Angelegenheit - eine, wenn auch bis dato formal erfolglose, dennoch systematische, versuchte Einflussnahme auf den Gesetzgeber und nach Scheitern dieser Versuche eine, sehr wohl erfolgreiche, systematische Weigerung die geltenden, erst kuerzlich von nationalen und europaeischen Gesetzgeber ausdruuecklich aufrechterhaltenen und erneut ratifizierten, gesetzlichen Bestimmung umzusetzen - stellt sich fuer die Oeffentlichkeit nicht die Frage, ob bisherige Entscheidungen der Kammern miteinander vereinbar sind. Nicht einmal, ob sie mit dem Uebereinkommen vereinbar sind. Letztere Frage wird schon alleine durch den bereits erwaehnten Umstand beantwortet, dass seit vielen Jahren und trotz jaehrlich zehntausender Anmeldung auf dem Gebiet von Computerprogrammen die Kammern eine zentrale und kuerzlich von Gesetzgebern aller Mitgliedsstaaten bestaetigte Bestimmung ausnahmslos unangewendet liessen. Vielmehr stellt sich die Frage, ob es ueberhaupt moeglich ist, aus diesen Reihen ein Gremium zu bilden, das ueber den bereits in einer hoechstrichterlicher Entscheidung den Kammern gegenueber erhobenen Vorwurf der Unredlichkeit erhaben sein koennte.

Das Gremium in der vorliegenden Zusammensetzung, d.h. unter Einbeziehung von Mitgliedern, die sich bereits oeffentlich und einseitig zum Sachverhalt geaeussert und darueber hinaus an der Bearbeitung von in der in der Anfrage in Frage gestellten Entscheidungen zugrundeliegenden Patentbegehren vorinstanzlich mitgewirkt haben, kann jedenfalls nicht einmal den Anschein der Unbefangenheit wahren. Es ist unverzueglich aufzuloesen, die Oeffentlichkeit ist von den Ablehnungsgruenden in Kenntnis zusetzen.

Dem vorliegenden Gremium steht es unabhaengig von seiner Zusammensetzung nach dem in den Mitgliedsstaaten geuebttem Prinzip der Gewaltentrennung nicht zu, die gesetzlichen Vorgaben der nationalen und europaeischen Gesetzgeber ausser Kraft zu setzen. In diesem Sinne ist nicht klar, ob es fuer eine grosse Beschwerdekammer ueberhaupt eine rechtliche Grundlage und einen Spielraum fuer eine Entscheidung in dieser Sache gibt.

Bei einer etwaigen Neubesetzung des Gremiums hat das Amt aber in jedem Falle amtlich bekannte Ausschlussgruende, wie sie derzeit vorliegen, selbsttaetig zu pruefen. Eine etwaige Aenderung der Zusammensetzung der Kammer waere gegebenenfalls der Oeffentlichkeit vor einer endgueltigen Entscheidung zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

